



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan

Kanton Bern

Anpassungen 2010

Prüfungsbericht

Ittigen, 3. Dezember 2012

Inhalt

GESAMTBEURTEILUNG	2
1 GEGENSTAND UND ABLAUF DES PRÜFUNGSVERFAHRENS	4
1.1 Gesuch des Kantons um Prüfung und Genehmigung	4
1.2 Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen	5
1.3 Ablauf des Prüfungsverfahrens	5
2 VERFAHREN DER RICHTPLANERARBEITUNG	6
2.1 Zusammenarbeit mit dem Bund und den Nachbarkantonen	6
2.2 Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	6
3 INHALT DER RICHTPLANANPASSUNGEN 10	7
3.1 Aufträge aus der Genehmigung der Richtplananpassungen 06	7
3.2 Beurteilung der Richtplananpassungen 10 durch den Bund	8
3.21 Strategien	8
3.22 Massnahmenblätter	10
4 FORM DER RICHTPLANANPASSUNG	30
5 ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE	31
ANHANG	35

Gesamtbeurteilung

Die vorliegenden umfangreichen Anpassungen 10 des Berner Richtplans werden vom Bund begrüsst. Mit ihnen werden unter anderem auch Aufträge des Bundesrats aus der Genehmigung der Anpassungen 06 erfüllt.

Mit der Genehmigung der Anpassungen 06 wurde der Kanton eingeladen, Massnahmen zu prüfen, mit denen das Kontingent an Fruchtfolgeflächen (FFF) wieder erreicht werden kann. Die seither auf kantonaler Fachebene geleistete, wertvolle Arbeit zur Erhebung neuer FFF wird vom Bund gewürdigt. Nach Abschluss der Arbeiten sollte der Kanton Bern das Kontingent der FFF wieder erreichen.

Die Strategien und Zielsetzungen zur Siedlungsentwicklung und deren Abstimmung mit dem Verkehr wurden im Rahmen der Anpassungen 10 grundlegend überarbeitet. Die Zielsetzung, wonach sich die Siedlungsentwicklung im Kanton schwerpunktmässig an den bestehenden Verkehrsinfrastrukturen orientieren soll, entspricht den bundesrechtlichen Bestrebungen, die Siedlungsentwicklung zu lenken. Der Kanton setzt sich für eine Priorisierung der Verkehrsprojekte und deren Finanzierung ein. Der Bund weist darauf hin, dass in einigen Fällen der Ausbau des Angebots nur im Rahmen der verfügbaren Mittel des Bundes realisiert werden kann.

Im Bereich der Abbauvorhaben und Abfallentsorgungsanlagen bestehen bei diversen konkreten Vorhaben noch Interessenskonflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz. Diese Interessenskonflikte gilt es im Hinblick auf eine Festsetzung der betreffenden Vorhaben im Richtplan oder im Rahmen der nachgelagerten Planungen zu bereinigen. Der Kanton Bern delegiert diverse Aufgaben den Regionen, respektive den Planungskonferenzen. Eine Delegation der Behandlung von Themen vom kantonalen Richtplan auf die regionale Ebene ist grundsätzlich möglich, dies jedoch immer unter der Voraussetzung, dass die wichtigen Planungsvorgaben an die Regionen und Gemeinden im Richtplan festgelegt werden. Dies gilt insbesondere für die Planung von Anlagen zur Windenergieproduktion und für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung. In diesen Bereichen ist eine Steuerung durch den Kanton noch zu wenig erkennbar.

Die Festlegungen zum Zweitwohnungsbau werden nach der Annahme der Volksinitiative "Schluss mit dem uferlosen Bau von Zweitwohnungen!" am 11. März 2012 mit den notwendigen Änderungen an den neuen Verfassungsartikel angepasst.

1 Gegenstand und Ablauf des Prüfungsverfahrens

1.1 Gesuch des Kantons um Prüfung und Genehmigung

Der Richtplan des Kantons Bern wurde am 2. Juli 2003 durch den Bundesrat genehmigt. Am 8. Juni 2011 hat der Regierungsrat des Kantons Bern die Richtplananpassungen 10 beschlossen. Die Richtplananpassungen 10 umfassen die Anpassung von vier Strategiekapiteln und 13 Massnahmenblättern, die Aufnahme von sechs strategischen Zielsetzungen und 15 neuen Massnahmenblättern sowie die Fortschreibung von vier Massnahmenblättern (vgl. Anhang).

Mit Schreiben vom 15. Juni 2011 reichte der Vorsteher der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern die Richtplananpassungen 10 zur Genehmigung ein. Dem Genehmigungsantrag lagen folgende Dokumente bei:

- Regierungsratsbeschluss vom 8. Juni 2011 (RBB1000/2011) und Vortrag
- Richtplananpassungen 10: angepasste Strategien und Massnahmenblätter
- Öffentliche Erläuterungsberichte zu den Richtplaninhalten Energie und den Massnahmen A_06, C_14 und C_15
- Erläuterungen zuhanden des Bundes zu den Massnahmen B_02, C_21 und D_06
- Grundlagenbericht für den Raumplanungsbericht zu den Fruchtfolgeflächen
- Mitwirkungsbericht
- Fortschreibungen aus RRB 1000/2011
- Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept von 1998

Der Bund hat im laufenden Prüfungsverfahren den Kanton Bern um ergänzende Unterlagen zu den Massnahmenblättern C_21 Windenergie und D_06 Zweitwohnungen ersucht. Der Kanton Bern hat dem Bund die gewünschten Unterlagen (Wegleitung zur Nutzung der Windenergie, Regionale Richtplanung für Windkraftanlagen der Regionalkonferenz Bern-Mittelland, Regionale Richtplanung für Windkraftanlagen im Berner Jura, statistische Grundlagen zu den Zweitwohnungen, Arbeitshilfe Zweitwohnungen) zugestellt.

Die eingereichten Unterlagen genügen den Mindestanforderungen, die erfüllt sein müssen, um auf das Gesuch zur Genehmigung der Anpassungen 10 einzutreten.

1.2 Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan als solcher mit dem Bundesrecht im Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) und der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1). Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergeleiteten Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

1.3 Ablauf des Prüfungsverfahrens

Die vorliegende Fassung wurde allen Mitgliedern der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) und der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) unterbreitet. Inhaltlich geäussert haben sich folgende Bundesstellen:

- Bundesamt für Strassen (ASTRA)
- Bundesamt für Umwelt (BAFU)
- Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)
- Bundesamt für Energie (BFE)
- Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
- Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL)
- Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
- Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK)
- Die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB)

Mit Schreiben vom 31. August 2011 wurden die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Freiburg, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Solothurn, Uri, Waadt und Wallis darum ersucht, zum Richtplan des Kantons Bern Stellung zu nehmen. Aus Sicht der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Freiburg, Nidwalden und Uri steht der Genehmigung durch den Bund nichts entgegen. Materielle Anliegen der übrigen Kantone zu einzelnen Strategien und Massnahmenblättern finden sich an entsprechender Stelle.

Mit Brief vom 4. Juni 2012 wurde zuerst der Raumplanungsfachstelle des Kantons und danach, mit Schreiben vom 6. November 2012, dem zuständigen Regierungsrat Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf des Prüfungsberichtes zu äussern. Mit Schreiben

vom 28. Juni 2012 (per Mail) äusserte sich das Amt für Gemeinden und Raumordnung zu verschiedenen Inhalten des Prüfungsberichtes und stellte zusätzliche Informationen zur Verfügung. Die beantragten Änderungen flossen soweit möglich in den Entwurf zuhanden des Planungsdirektors ein. Für das Thema der Zweitwohnungen fand auf Ersuchen des Kantons am 3. Juli 2012 ein Gespräch zwischen ARE und Amt für Raumordnung statt. Auf Wunsch des Kantons wurde davon abgesehen, die Richtpläne zur Thematik der Zweitwohnungen aufgrund der veränderten Situation nach der Volksabstimmung vom 11. März 2012 von der Genehmigung auszunehmen. Anlässlich der Sitzung und im Anschluss daran wurden die vom Bund im Rahmen der Genehmigung zu ändernden Texte skizziert. Die verbleibenden Differenzen in den Bereichen Zweitwohnungen, touristische Entwicklung und bei zwei Abbaugebieten, die der Planungsdirektor in seinem Schreiben vom 14. November 2012 darlegte, konnten im Rahmen einer Sitzung zwischen Herrn Regierungsrat Neuhaus und der Direktorin des ARE sowie VertreterInnen beider Raumplanungsdirektorate diskutiert und bereinigt werden.

2 Verfahren der Richtplanerarbeitung

2.1 Zusammenarbeit mit dem Bund und den Nachbarkantonen

Die Richtplananpassungen 10 wurden vom 14. September bis 13. Dezember 2010 dem Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren unterzogen, in welchem auch die Nachbarkantone begrüsst wurden. Der Bund hat sich am 25. März 2011 im Rahmen der Vorprüfung zur Richtplananpassung 10 bereits einmal geäussert. Am 28. April 2011 fand ein Gespräch zwischen dem Bundesamt für Raumentwicklung ARE und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) statt, bei dem verschiedene offene Fragen geklärt werden konnten.

2.2 Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Die kantonalen Fachstellen und die Bevölkerung hatten im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung und Vernehmlassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Richtplananpassungen 10. Zur öffentlichen Mitwirkung und Vernehmlassung ist ein Mitwirkungsbericht erstellt worden. Zudem wurde dem Bund eine Fassung der Anpassungen un-

terbreitet, in der Änderungen markiert sind, die nach dem Mitwirkungs- und Vorprüfungsverfahren vorgenommen wurden. Damit wird transparent, welche Konsequenzen aus der Mitwirkung und Vorprüfung gezogen wurden.

3 Inhalt der Richtplananpassungen 10

3.1 Aufträge aus der Genehmigung der Richtplananpassungen 06

Anlässlich der Genehmigung der Anpassungen 06 wurde der Kanton Bern eingeladen, in den Massnahmenblättern A_01 "Baulandbedarf Wohnen bestimmen" die zwei Berechnungskriterien „Ausnützungsziffer für ländliche Gemeinden“ und „Anteil der Bevölkerung ausserhalb Bauzonen“ zu überprüfen. Weiter sollte er im Massnahmenblatt A_05 "Baulandbedarf Arbeiten bestimmen" die Einzonungsvoraussetzung „Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr“ überprüfen.

Der Bund war anlässlich der Genehmigung der Anpassungen 06 der Auffassung, dass bei einzelnen Komponenten der Berechnungsformel für den Baulandbedarf Wohnen der Spielraum noch zu gross sei, um eine Lenkungswirkung zu erreichen. Das Bundesamt für Raumentwicklung ARE geht aufgrund verschiedener Arbeiten des Bundes und anderer Kantone davon aus, dass aus heutiger Sicht für Berechnungen in ländlichen Gemeinden eine minimale Ausnützungsziffer von 0.4 vorgegeben werden müsste, die nur aus speziellen denkmalpflegerischen Gründen unterschritten werden sollte. Bemängelt wurden zudem die vom Kanton Bern gewählten, vom üblicherweise verwendeten Modell der ÖV-Güteklassen abweichenden Kriterien für die ÖV-Erschliessung, die zu weniger strengen Anforderungen bei Neueinzonungen führen. Der Kanton wurde eingeladen in Zusammenarbeit mit dem ARE diese Themen zu überprüfen und nötigenfalls seine Bemühungen in Richtung einer Verstärkung der Vorgaben zu lenken.

Nach erfolgter Vorprüfung der Richtplananpassungen 10 hat zwischen Vertretern des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) und des ARE ein Gespräch stattgefunden. Aus Sicht des Kantons Bern werden Änderungen der oben genannten Massnahmen im Moment als nicht sinnvoll erachtet. Zum einen, weil sich die Berechnungsformeln seit 2002 bewährt haben und politisch akzeptiert sind und zum anderen, weil die Vorgaben der 1. Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes zu Neueinzonungen (die in den technischen Richtlinien zur Bauzonen-Dimensionierung und in Überarbeitung des Leitfadens Richtplanung ihren Niederschlag finden werden) noch in den parlamentarischen Beratungen sind. Des Weiteren

weist das AGR darauf hin, dass der Kanton Bern gemäss Bauzonenstatistik 2007 des Bundes im Vergleich mit den anderen Kantonen eine gute Bauzonenbilanz aufweist.

Nichts desto trotz unterstreicht der Bund, dass bis zur Überprüfung und Anpassung der Festlegungen zur Siedlungsentwicklung im Richtplan Neueinzonungen nur sehr zurückhaltend zugelassen und nach den Voraussetzungen von Artikel 15 RPG beurteilt werden sollen.

⇒ Auftrag für die nachgelagerte Planung: Bis zum Vorliegen der aus der Teilrevision des RPG resultierenden gesetzlichen Vorgaben und der entsprechenden Anpassung des Richtplans sind allfällige Neueinzonungen zurückhaltend vorzunehmen und nach den Voraussetzungen von Artikel 15 RPG zu beurteilen.

3.2 Beurteilung der Richtplananpassungen 10 durch den Bund

3.21 Strategien

3.211 B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

Der Kanton Bern verfügt über ein gutes Verkehrssystem, sowohl auf der Schiene wie auch auf der Strasse. Er definiert in seiner Strategie zum Gesamtverkehr (B1) eine Gesamtmobilitätsstrategie, in der verkehrspolitische Grundsätze und Stossrichtungen verkehrsträgerübergreifend festgelegt sind. Der Bund begrüsst ausdrücklich, dass der Kanton Bern dem öffentlichen Verkehr eine wichtige Rolle zur Mobilitätsbewältigung zuschreibt. Zum Agglomerationsverkehr und zur Finanzierung der Verkehrsinfrastrukturen setzt sich der Kanton für eine Priorisierung der Verkehrsprojekte und deren Finanzierung ein. Das BAV hat anlässlich der Vorprüfung in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Bahninfrastrukturausbauten, die in vielen Fällen Voraussetzung für Angebotsausbauten im Regionalverkehr sind, nur im Rahmen der verfügbaren Mittel des Bundes realisiert werden können (und das selbst dann, wenn eine Beteiligung des Kantons vorgesehen ist). Daraus ergeben sich vor allem in den Zeitplänen Differenzen zwischen nationalen und kantonalen Planungen. Da der Kanton im Richtplan die Formulierung „Der Kanton setzt sich dafür ein, dass...“ gewählt hat, stellt dies kein Problem für die Genehmigung dar.

Die Einbindung der Schweiz und des Kantons Bern in das europäische Netz für den Hochgeschwindigkeitsverkehr der Bahnen ist ein Anliegen von hoher Priorität. Der Kanton Bern will in diesem Zusammenhang seine Ziele und künftigen Bedürfnisse gegenüber dem Bund klarer vertreten und sich für den notwendigen (nationalen) Infra-

strukturausbau einsetzen (B3). Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich die Prioritäten des Bundes von jenen des Kantons unterscheiden können.

Der Kanton ist für die Fertigstellung des 1960 beschlossenen Nationalstrassennetzes zuständig. Unter anderem ist er zusammen mit dem Kanton Obwalden für die Fertigstellung der A8 "Brünigtunnel" verantwortlich. Die Realisierung des Brünigtunnels ist in der Nationalstrassenverordnung (NSV; SR 725.111) als Strecke bezeichnet, die im Rahmen der Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes (noch nicht begonnene Strecke) durch die Kantone als Verbundaufgabe erstellt werden muss. Hierzu läuft momentan eine Zweckmässigkeitsbeurteilung. Aufgrund dieser Zweckmässigkeitsbeurteilung wird entschieden, wie im Projekt weiter vorgegangen wird (vgl. Strategie B4 Nationalstrassen und Zielsetzung B41).

Die in der Strategie Luftverkehr (B7) festgelegten Zielsetzungen stehen der Luftfahrtspolitik des Bundes und den Festlegungen im Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) nicht entgegen. Wichtig ist gemäss BAZL das Ziel, wonach die Flughafenerschliessung für den öffentlichen Verkehr und den Individualverkehr zu fördern sei. Das BAZL erwartet, dass der Kanton die für diese Erschliessung erforderlichen Mittel bereitstellt. Im Fokus steht namentlich die neue Zufahrtsstrasse zum Flughafen Belp (Umfahrung Belp). Unklar ist, in welcher Form der Flughafen Belp mit Direktverbindungen ins nationale Schienennetz eingebunden werden soll, wie dies in Zielsetzung B32 postuliert wird.

3.212 C3 Tourismus, E1 Landschaftsentwicklung sowie F1 Umsetzung differenzierter Strategien für die Regionen

Die Anpassungen in den Kapiteln C3, E1 sowie F1 betreffen unter anderem die Vermarktung nachhaltiger Angebote zur wirtschaftlichen Inwertsetzung der vorhandenen Natur-, Landschafts- und Kulturwerte im UNESCO-Gebiet Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch. Das UNESCO-Gebiet stimmt weitgehend mit dem BLN-Objekt 5107/1706 überein. Anlässlich der Vorprüfung wurde der Kanton beauftragt, das Strategiekapitel mit dem Hinweis zu ergänzen, dass bei Massnahmen zur wirtschaftlichen Inwertsetzung des UNESCO-Gebiets die Schutzziele des BLN-Objekts zu berücksichtigen sind. Der Kanton Bern hält dem entgegen, dass die Berücksichtigung der Schutzziele des BLN-Objekts bei der Umsetzung aller Massnahmen im UNESCO-Gebiet selbstverständlich sei, dass es daneben jedoch weitere Inventare, Konzepte und Planungen gibt, die nicht ausser Acht gelassen werden dürfen. Da im Strategieteil nur Grundsätze zu den einzelnen Themen festgelegt und keine Hinweise auf deren Umsetzung gemacht werden, scheint aus Sicht des Kantons Bern eine spezielle Erwähnung dieses einzelnen Inventars als nicht sachgerecht. Zudem wird den Bundesinventaren nach Artikel 5 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) eine neue Massnahme (E_09) gewidmet, mit dem Ziel, dass die Bundesinventare in allen Bereichen besser

berücksichtigt werden. Mit Blick auf das Massnahmenblatt E_09 ist der Bund mit der vom Kanton Bern erläuterten Sichtweise einverstanden.

3.213 C6 Energie, Telekommunikation und Post: Zielsetzung C66

Der Bund präzisiert, dass die Zielsetzung C66 im Bereich der Gasversorgung nur Anlagen betreffen kann, die gemäss dem Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (RLG; SR 746.1) nicht in die Kompetenz des Bundes fallen. Gleiches gilt für die elektrischen Übertragungsleitungen: Hochspannungsleitungen gemäss Sachplan Übertragungsleitungen SÜL befinden sich in Bundeskompetenz. Der Kanton kann bei diesen Leitungen bezüglich der Korridorwahl keine Prioritäten festlegen. Selbstverständlich sind die Kantone eingeladen, sich an den Sachplanverfahren des Bundes zu beteiligen, sofern sie von den zu realisierenden Vorhaben betroffen sind. Bei der Linienführung werden die nationalen, kantonalen, regionalen und kommunalen Schutzobjekte stets berücksichtigt. Die Zielsetzung C66 wird vom Bund lediglich zur Kenntnis genommen und entfaltet für ihn keine bindende Wirkung.

⇒ Genehmigungsvorbehalt: Die Zielsetzung C66 entfaltet für den Bund bezüglich den Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe gemäss RLG; SR 746.1 und den Hochspannungsleitungen gemäss SÜL keine bindende Wirkung.

3.214 D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten: Zielsetzung D15

Die Zielsetzung D15 bezüglich der ausgewogenen Entwicklung von Erst- und Zweitwohnungen kann aufgrund der Annahme der Initiative „Schluss mit dem uferlosen Bau von Zweitwohnungen!“ vom 11. März 2012 mit Änderungen genehmigt werden (vgl. Erläuterungen hierzu unter Kap. 3.2213, S. 25).

3.22 Massnahmenblätter

3.221 Fruchtfolgeflächen schonen (Massnahmenblatt A_06)

Der Kanton wurde anlässlich der Genehmigung der Anpassungen 06 aufgefordert, Massnahmen zu prüfen, mit denen das kantonale Kontingent an Fruchtfolgeflächen (FFF) wieder erreicht werden kann und diese dem Bund innert zwei Jahren zu unterbreiten. Auf kantonaler Fachebene wurde in diesem Zusammenhang viel Arbeit geleis-

tet. Zudem fanden verschiedene Abstimmungssitzungen mit den betroffenen Bundesstellen statt. Der Bund würdigt die grossen Anstrengungen des Kantons Bern im Zusammenhang mit der FFF-Problematik.

Der den Richtplanunterlagen beiliegende Grundlagenbericht Furchtfolgeflächen zeigt, wie die heute inventarisierten FFF detailliert erhoben und ermittelt wurden, wie hoch die FFF-Verluste der letzten Jahre waren und weshalb FFF verloren gegangen sind. Das aktualisierte Inventar der FFF weist im Jahre 2009 rund 78'150 ha aus (Nettowert). Die FFF im Kanton Bern sind damit in bedeutendem Umfang kleiner als das vom Bund im Sachplan FFF vorgesehene Kontingent von 84'000 ha (auch abzüglich der FFF, die aufgrund der laufenden Sachplananpassung im Laufental an den Kanton Basel-Landschaft abgetreten werden). Die Arbeiten für die Ergänzung des Inventars der FFF sind eingeleitet. Der Kanton und die Interdepartementale Arbeitsgruppe des Bundes (IDA-FFF) haben sich auf eine Methode geeinigt, nach welcher eine Ergänzung des Inventars FFF vorgenommen werden kann. Mit einem GIS-gestützten Verfahren in mehreren Testgemeinden und mittels Erhebungen im Feld wurden FFF-taugliche Zusatzflächen erhoben. Das Resultat wurde der IDA-FFF präsentiert. Es zeigt, dass das kantonale Kontingent mit diesen zusätzlich erhobenen Flächen erfüllt wird. Ausserhalb der Bauzonen kann der Kanton Bern neu ca. 84'400 ha FFF ausweisen. Begrüsst wird, dass der Kanton (LANAT) ein Bodeninformationssystem aufbaut, in welchem die Grundlagen zu den FFF und die bereits erhobenen Daten zur Bodenqualität enthalten sind.

Der Bund ist mit den überarbeiteten Grundsätzen für den Umgang mit Fruchtfolgeflächen (Rückseite des Massnahmenblattes A_06) grundsätzlich einverstanden. Sie entsprechen auch grösstenteils den anlässlich der Richtplananpassungen `06 gewünschten Anpassungen.

Der **Grundsatz 1** wurde gemäss Auftrag aus der Genehmigung der Anpassungen 06 ergänzt. Demnach sind die in der Vollzugshilfe 2006 aufgelisteten FFF-Qualitätskriterien nur als Richtlinie für die Behandlung von Sonderfällen und von allfälligen Neuausscheidungen zu verstehen und nicht für die gesamthafte Überprüfung von bereits ausgeschiedenen FFF. Bei der Interessenabwägung in einzelnen konkreten Fällen – wenn die FFF-Qualität der beanspruchten Fläche bestritten wird – können die Kriterien bei eher kleinräumigen Abgrenzungsfragen eine wichtige Grundlage für einen raumplanerisch sinnvollen Entscheid bilden.

Bei **Grundsatz 2** ist zu beachten, dass – wie anlässlich der Richtplananpassungen 06 festgehalten wurde – bei der Interessenabwägung der Schutz der FFF insgesamt ein nationales Interesse darstellt.

Die in **Grundsatz 3** vorgesehenen Kriterien bei Einzonungen (bodenverändernde Nutzung) werden vom Bund als sehr fortschrittlich betrachtet. Es sei jedoch an dieser

Stelle nochmals auf die im Zusammenhang mit den Massnahmenblättern A_01 und A_05 bereits vorgebrachten Vorbehalte hingewiesen.

Grundsatz 4 wurde entsprechend den Vorgaben des Bundes aus der Genehmigung der Anpassungen `06 angepasst. Besonders begrüsst wird der Hinweis auf die Vollzugshilfe 2006 des Bundes, welche klar aufzeigt, dass vorübergehend anders genutzte Flächen erst nach erfolgreicher Rekultivierung ans Kontingent angerechnet werden dürfen. Also erst dann, wenn sie den Qualitätskriterien genügen und somit „wiederhergestellt“ sind (siehe Vollzugshilfe FFF 2006, S. 5).

Grundsatz 5 ist entsprechend den Vorgaben aus der Vorprüfung angepasst worden.

Grundsatz 6 wurde nach der Vorprüfung eingefügt. Die gewählte Übergangsregelung soll sicherstellen, dass Nutzungsplanungen, die vom Kanton vor dem Beschluss des Regierungsrats zur Richtplananpassung `10 vorgeprüft wurden, den Anforderungen des Bundes gemäss der Genehmigung der Richtplananpassungen `06 entsprechen. Anlässlich der Vorprüfung wurde bemängelt, dass im Richtplan ein verbindlicher Kompensationsmechanismus mit qualitativ gleichwertigen Böden fehlt. Folgende Möglichkeiten wurden vorgeschlagen:

- Rückzonung von geeigneten Flächen im Kanton
- Verwertung von sauberem Bodenaushub (wobei nur Flächen, die noch nicht als FFF angemeldet wurden, neu ans Kontingent angerechnet werden können, dies unter Begutachtung der kantonalen Fachstelle für Bodenschutz)

Der Kanton Bern wurde aufgefordert im Hinblick auf die Genehmigung der Anpassungen 10 den Richtplan mit einem Kompensationsmechanismus zu ergänzen. Aus Sicht des Kantons ist die Erfüllung dieses Auftrags nicht möglich. Er erachtet ein Kompensationsmechanismus vor allem in den Gemeinden des Mittellands als nicht sinnvoll, weil dort praktisch das ganze Gemeindegebiet aus FFF besteht und die Bauzonen im Kanton Bern insgesamt nicht überdimensioniert seien. Das BWL entgegnet, dass sich ein Kompensationsmechanismus nicht auf das Gemeindegebiet beschränken sollte. Sinnvollerweise sei ein Kompensationsmechanismus überregional einzusetzen, um eine nachhaltige, regional abgestimmte Siedlungsentwicklung sicherzustellen. Der Bund erachtet die Prüfung einer Kompensation bei dem knapp erfüllten Kontingent als notwendig, um den FFF-Verbrauch, der gemäss des kantonalen FFF-Berichts jährlich rund 80 ha beträgt, einzudämmen.

⇒ Auftrag im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung: Der Kanton soll bei der Beanspruchung von FFF die Prüfung einer Kompensation mit qualitativ gleichwertigen Böden in einem Grundsatz vorsehen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern fordert erneut eine Überprüfung des Sachplans FFF und die erneute Festlegung der kantonalen Kontingente nach einheitlichen, für alle Kantone gültigen Kriterien im Sinn einer Anpassung an die heutige Realität. Eine über den Weggang des Laufentals hinausgehende Reduktion des kantonalen Kontingents an FFF ist vom Bund bereits anlässlich der Genehmigung der Anpassung 06 abgelehnt worden und steht auch im Rahmen der Genehmigung der nun vorliegenden Richtplananpassung nicht zur Diskussion.

⇒ Dem Antrag des Kantons nach einer über den Weggang des Laufentals hinausgehenden Reduktion des FFF-Kontingents kann nicht stattgegeben werden. Das Kontingent der FFF im Kanton Bern ist im Sachplan Fruchtfolgeflächen verbindlich festgelegt.

3.222 *Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung (Massnahmenblatt B_02)*

Mit den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung (zukünftig regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte) stehen geeignete Planungsinstrumente für eine koordinierte Verkehrs- und Siedlungsentwicklung und die Grundlage für die Mitfinanzierung von Massnahmen im Agglomerationsverkehr durch den Bund zur Verfügung.

Das Massnahmenblatt B_02 bezieht sich auf die Priorisierung in den vom Kanton abgegebenen Agglomerationsprogrammen und nicht auf die in der Leistungsvereinbarung festgehaltene Priorisierung der Massnahmen. Für die A-Massnahmen gemäss Leistungsvereinbarung muss auf Stufe Richtplanung der Nachweis der vollständigen räumlichen Abstimmung erbracht worden sein. Für den Koordinationsstand eines Vorhabens im Richtplan ist nicht dessen Priorisierung im Agglomerationsprogramm, sondern dessen räumliche Abstimmung ausschlaggebend.

Der Kanton ist dem Auftrag aus der Vorprüfung nachgekommen und hat für die von ihm vorgesehenen A-Massnahmen Erläuterungen zur räumlichen Abstimmung beigelegt. Darin werden die einzelnen A-Massnahmen und deren Projektstand aufgezeigt und erläutert. Alle unter A-Massnahmen aufgeführten Projekte wurden am 31. Januar resp. am 20. April 2011 als Massnahmen der A-Priorität in die Leistungsvereinbarungen aufgenommen. Die Neugestaltung „Verkehrsknoten Papiermühle-Ittigen“ wird jedoch explizit als Eigenleistung des Kantons ausgewiesen, d.h. ohne Mitfinanzierung des Bundes.

Noch fehlen Aussagen zur räumlichen Abstimmung der B-Massnahmen. Für eine Festsetzung im Zusammenhang mit der 2. Generation der Agglomerationsprogramme

im Richtplan als A-Massnahmen, hat eine transparente räumliche Abstimmung zu erfolgen.

Der Bund macht den Kanton darauf aufmerksam, dass die beiden B-Massnahmen „Entflechtung Holligen“ und „3. Gleis Gümligen-Münsingen“ Bestandteil der Botschaft FABI/STEP sind (Entflechtung Holligen: STEP2025, 3. Gleis Gümligen-Münsingen: STEP 1.DS). Diese Botschaft befindet sich zur Zeit in der parlamentarischen Diskussion. Der Bund empfiehlt dem Kanton, auf diesen Sachverhalt hinzuweisen, da die (Mit-)Finanzierung durch den Bund nur über ein Programm möglich sein wird. Zudem können sich je nach Wahl des Programmes bezüglich der Realisierung eines Projekts unterschiedliche Termine ergeben.

⇒ Hinweis: Der Bund empfiehlt dem Kanton, im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung darauf hinzuweisen, dass die beiden B-Massnahmen „Entflechtung Holligen“ und „3. Gleis Gümligen-Münsingen“ auch Bestandteil der Botschaft FABI/STEP sind.

Die ENHK weist darauf hin, dass die Städte Bern, Biel und Thun im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS als Städte von nationaler Bedeutung aufgeführt werden. In allen drei Städten sind Verkehrsprojekte vorgesehen, die potenzielle Konflikte mit den ISOS-Objekten zur Folge haben könnten. Die ENHK rät, dies mit der kantonalen Fachstelle frühzeitig zu klären und behält sich eine Begutachtung von Vorhaben gemäss Artikel 7 NHG vor.

3.223 *Strassennetzplan (Massnahmenblatt B_05)*

Gemäss den Ergänzungen im Massnahmenblatt B_05 soll die Priorisierung und die räumliche Abstimmung der Kantonsstrassenbauvorhaben im Rahmen der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) stattfinden. Diese Priorisierung soll mit der im Synthesebericht über die Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung (2007) angewandten Methodik erfolgen. Der Bund erachtet es als wichtige kantonale Aufgabe, dass der Kanton im Richtplan die Priorisierung und räumliche Abstimmung der wichtigsten Kantonsstrassenbauvorhaben mit überregionalen Auswirkungen festhält. Die Steuerung von Verkehrs- und Siedlungsentwicklung ist primär Aufgabe des Kantons und nicht der untergeordneten Ebene.

⇒ Auftrag im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung: Grosse Kantonsstrassenbauvorhaben sind im Richtplan aufzunehmen.

3.224 *Neue Nationalstrassen und nationale Hauptstrassen (Massnahmenblatt B_07)*

Das Massnahmenblatt B_07 „*Neue Nationalstrassen und nationale Hauptstrassen*“ wurde dem Bund als Fortschreibung unterbreitet. Der Bund hält an dieser Stelle fest, dass Projekte im Bereich der Nationalstrassen vollumfänglich in die Kompetenz des Bundes fallen. Er nimmt das Massnahmenblatt B_07 zur Kenntnis, ohne dass für ihn daraus eine bindende Wirkung entsteht.

3.225 *Verkehrsmanagement (Massnahmenblatt B_11)*

B_11 „*Verkehrsmanagement*“ ist ein neues Massnahmenblatt zur verbesserten Abwicklung des Gesamtverkehrs, insbesondere in den Agglomerationen. Es betrifft unter anderem auch die Nationalstrassen. Im Zusammenhang mit den Agglomerationsprogrammen wird vom Bund begrüsst, dass sich der Kanton dieser Aufgabe annimmt. Das ASTRA wirkt am laufenden Pilotprojekt zum Verkehrsmanagement in der Region Bern mit und setzt die erforderlichen Massnahmen auf seinem Territorialgebiet im Rahmen seiner Möglichkeiten um. Das Verkehrsmanagement in weiteren Agglomerationen des Kantons wird von diesen Erfahrungen abhängen.

Der Bund macht den Kanton darauf aufmerksam, dass die Nationalstrassen grundsätzlich in alleiniger Kompetenz des ASTRA liegen. Eine Massnahme im Objektblatt betrifft die Verkehrsverlagerung von den Hauptverkehrsstrassen auf die Autobahnen. Diese Verkehrsverlagerung ist nur möglich wenn die Funktionsfähigkeit und die notwendigen Sicherheitsniveaus der Nationalstrassen gewährleistet bleiben. Durch die Genehmigung des Massnahmenblattes B_11 entsteht für den Bund bezüglich des Verkehrsmanagements auf den Nationalstrassen sowie bei den Zu- und Wegfahrten der Nationalstrassen keine bindende Wirkung.

⇒ Genehmigungsvorbehalt: Das Massnahmenblatt B_11 entfaltet für den Bund bezüglich des Verkehrsmanagements auf den Nationalstrassen sowie bei den Zu- und Wegfahrten der Nationalstrassen keine verbindliche Wirkung.

3.226 *Abbaustandorte (Massnahmenblatt C_14)*

Im Kanton Bern legen die Regionen die Abbaustandorte in ihren regionalen Abbau- und Deponierichtplänen fest. Mit dem Sachplan Abbau, Deponie, Transporte gibt der Kanton die Grundsätze und Anforderungen an eine regionale Richtplanung vor. Im kantonalen Richtplan wurden diejenigen Abbauvorhaben, die einer formellen und verbindlichen Abstimmung mit Bund oder Nachbarkantonen bedurften, aufgenommen.

Damit kommt der Kanton Bern einem Anliegen des Bundes aus der Genehmigung der Richtplananpassungen 04 von 2006 nach.

Der bestehende Abbaustandort Nr. 4 *Funtenen* steht im Widerspruch zum Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20). Der dortige Materialabbau findet in einem Gewässerschutzbereich A_U im Grundwasser statt. Dies ist nach Artikel 44 Absatz 2 GSchG nicht zulässig. Gemäss Erläuterungsbericht liegt eine Abbaukonzession bis zum Jahr 2020 vor. Ob diese Abbaukonzession trotz des Widerspruchs zu Artikel 44 GSchG zu Recht besteht (z.B. weil sie vor Inkrafttreten des GSchG von 1991 rechtsgültig erteilt worden ist), kann nicht beurteilt werden. In den Mitwirkungsunterlagen zur Vorprüfung wurde ausgeführt, dass der Richtplan ein zusätzliches Abbauvolumen von 120'000 m³ bis ins Jahr 2025 festlegt. Diese Erweiterung ist in den nun zur Genehmigung vorliegenden Richtplananpassungen 10 nicht mehr ersichtlich. Das BAFU weist darauf hin, dass ein zusätzliches Abbauvolumen und die Verlängerung der Abbaubewilligung über das Jahr 2020 hinaus bundesrechtswidrig wäre. Der Abbaustandort *Funtenen* ist spätestens im Jahr 2020 stillzulegen. Das in der ursprünglichen Konzession festgelegte Abbauvolumen darf nicht erhöht werden. Es wird deshalb festgehalten, dass der Abbau nur bis 2020 bewilligt ist.

⇒ Hinweis: Der Materialabbau beim Standort Nr. 4 *Funtenen* ist nur bis 2020 bewilligt. Eine allfällige Verlängerung der Abbaubewilligung sowie eine Erhöhung des Abbauvolumens wären bundesrechtswidrig.

Der Abbaustandort Nr. 8 *Gryth / Grindelwald* (Festsetzung) liegt inmitten des Auengebiets von nationaler Bedeutung Nr. 81 „In Erlen“ und widerspricht aufgrund der derzeitigen Kenntnisse den Schutzbestimmungen gemäss Artikel 4 Auenverordnung (AuV; SR 451.31). Der bereits laufende Abbau war bis Ende 2011 noch möglich. Eine Erweiterung des Abbaus nach 2011 ist jedoch nicht mehr möglich.

Der Abbaustandort Nr. 2 *Lammi/Schattenhalb* befindet sich in unmittelbarer Nähe des BLN-Objektes Nr. 1512 „Aareschlucht Innertkirchen-Meiringen“. Der Kanton hat dafür zu sorgen, dass die Schutzziele des BLN-Objektes durch das Abbauprojekt nicht schwerwiegend beeinträchtigt werden.

⇒ Auftrag an die nachgelagerte Planung: Beim Standort *Lammi/Schattenhalb* muss das Abbauprojekt so ausgestaltet werden, dass die Schutzziele des BLN-Objektes Nr. 1512 „Aareschlucht Innertkirchen-Meiringen“ nicht schwerwiegend beeinträchtigt werden.

Alle drei Abbaustandorte der Gemeinde Trub (*Schächli*, *Schnidershus* und *Heumatt Süd*) befinden sich innerhalb des BLN-Objektes Nr. 1311 „Napfbergland“. Die ENHK

wiederholt, dass sie sich zum *Abbauvorhaben Heumatt Süd* im Rahmen eines Gutachtens am 29. April 2010 dahingehend geäußert hat, dass das Vorhaben voraussichtlich nur zu einer leichten Beeinträchtigung des BLN-Objektes führen wird. Sie erwartet, dass im Rahmen des kantonalen Bewilligungsverfahrens die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzziele des BLN-Objekts vertieft geprüft und die grösstmögliche Schonung sichergestellt wird. Dazu gehören insbesondere der definitive Verzicht auf die nördlich angrenzende Kiesabbaufäche (Vororientierung), eine angepasste Etappierung mit laufender Wiederauffüllung und Rekultivierung sowie angemessene Ersatzmassnahmen im Sinne von Artikel 6 NHG.

⇒ Auftrag an die nachgelagerte Planung: Beim Standort *Heumatt Süd* muss das Abbauprojekt so ausgestaltet werden, dass die Schutzziele des BLN-Objekts Nr. 1311 „Napfbergländ“ nicht schwerwiegend beeinträchtigt werden.

Der Kanton Bern wurde anlässlich der Vorprüfung beauftragt, im Hinblick auf die Genehmigung der Festsetzung der Abbaustandorte *Schnidershus* (neuer Standort) und *Schächli* (Erweiterung bestehender Standort) in Trub dem Bund detaillierte Unterlagen zur Beurteilung zu unterbreiten. Der Kanton ist dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nachgekommen, so dass eine Prüfung der Ende Juni 2012 nachgereichten Unterlagen im Rahmen der Anpassungen 10 zu weiteren Verzögerungen bei der Genehmigung geführt hätte. Mit dem Kanton wurde anlässlich des Gesprächs im Rahmen der Anhörung vereinbart, dass die beiden Abbaustandorte unmittelbar nach der Genehmigung der Anpassungen 10 unter Beizug der betroffenen Bundesstellen geprüft und – soweit möglich – als Festsetzung genehmigt werden sollen. Von Interesse im Rahmen der Prüfung durch den Bund werden insbesondere die Lage in einem BLN-Gebiet sowie die Themen Gewässerschutz, Wald bzw. Landwirtschaftsflächen sein. Bis dahin werden die beiden Standorte vorerst als Zwischenergebnis genehmigt.

⇒ Änderung im Rahmen der Genehmigung: Die für eine Festsetzung notwendige räumliche Abstimmung der Abbaustandorte *Schnidershus* und *Schächli* in Trub konnte aufgrund fehlender Unterlagen noch nicht geprüft werden. Die Standorte werden vorerst als Zwischenergebnis (anstatt Festsetzung) genehmigt.

3.227 *Abfallentsorgungsanlagen von kantonaler Bedeutung - Sachplan Abfall (Massnahmenblatt C_15)*

Der Kanton Bern wurde anlässlich der Prüfung und Genehmigung der Richtplananpassungen 04 eingeladen, im Rahmen seiner periodischen Anpassungen des Richtplans zu prüfen, welche geplanten Abfallanlagen erhebliche räumliche Auswirkungen

haben und Bundesaufgaben bzw. -interessen berühren, und diese in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

Im Rahmen der Vorprüfung wies das BAFU darauf hin, dass allfällige Konflikte mit dem Gewässerschutz zum Zeitpunkt der Festsetzung bereinigt sein müssen. Anhand der beiden bestehenden Inertstoffdeponiestandorte *Beatenberg* (Ausgangslage) und *Wimmis* (Ausgangslage) wurden die zu beachtenden Kriterien aufgezeigt, damit Inertstoffdeponien in einem Gewässerschutzbereich A_U errichtet bzw. betrieben werden dürfen. Der Kanton wurde beauftragt, im Hinblick auf die Prüfung und Genehmigung von Inertstoffdeponien als Festsetzung im Richtplan darzulegen, ob die vorgegebenen Kriterien erfüllt sind. Gemäss den Ausführungen des Kantons Bern sind die genannten Anforderungen bekannt. Der Kanton Bern ist der Auffassung, dass diese nur bei der Planung neuer Standorte berücksichtigt werden müssen. Das Massnahmenblatt C_15 besteht bereits seit der Richtplananpassung 04. In den nun zu genehmigenden Anpassungen werden gewisse Aktualisierungen vorgenommen und neu die Inertstoffdeponien mit beschränkter Stoffliste zur Vervollständigung aufgenommen. Dabei handelt es sich um bestehende Standorte. Die Untersuchungen, die nötig sind, um den im Vorprüfungsbericht formulierten Auftrag zu erfüllen, seien sehr aufwändig. Sie können deshalb erst im Bewilligungsverfahren gemacht werden, wenn die dafür nötigen Gelder der Gesuchsteller zur Verfügung stehen. Der Kanton wird aufgefordert, bei den Standorten *Lammi*, *Steinigand* und *Lämpenmatt/Tannenbad* im Rahmen des Bewilligungsverfahrens die Konflikte mit dem Gewässerschutz abzuklären und zu bereinigen.

Der Standort *Lammi* befindet sich zudem in unmittelbarer Nähe zum BLN-Gebiet 1512 „Aareschlucht Innertkirchen-Meirungen“. Der Kanton hat dafür zu sorgen, dass die Schutzziele dieses BLN-Gebiets durch die Inertstoffdeponie nicht schwerwiegend beeinträchtigt werden (vgl. auch Auftrag zum Abbaustandort *Lammi* Massnahmenblatt C_14).

⇒ Auftrag an die nachgeordnete Planung:

- Bei den Standorten für Inertstoffdeponien *Lammi*, *Steinigand* und *Lämpenmatt/Tannenbad* sind im Rahmen des Bewilligungsverfahrens die Konflikte mit dem Gewässerschutz abzuklären und zu bereinigen.
- Beim Standort *Lammi* hat der Kanton sicherzustellen, dass die Schutzziele des BLN-Gebiets nicht schwerwiegend beeinträchtigt werden.

3.228 *Energieerzeugungsanlagen von kantonalen Bedeutung (Massnahmenblatt C_18)*

Mit dem Massnahmenblatt C_18 sollen die für die kantonale Energieversorgung wichtigen und abstimmungsbedürftigen Standorte der bestehenden und zukünftigen Infra-

strukturanlagen zur Erzeugung, Übertragung und Nutzung von Energie bestimmt und gesichert werden, dies in Abstimmung mit der kantonalen Energiestrategie 2006. Die Aufgabe des Kantons besteht primär darin, gute und verlässliche Rahmenbedingungen für eine hinreichende Energieversorgung im Kanton Bern zu gewährleisten.

Zur Staumauererhöhung und -sanierung des Grimselsees (Zwischenergebnis) läuft das Konzessionsverfahren. In ihrem Gutachten vom 16. August 2006 ist die ENHK zum Schluss gekommen, dass das Projekt Staumauersanierung und -erhöhung Grimsensee der Kraftwerke Oberhasli AG eine schwerwiegende Beeinträchtigung des BLN-Objekts Nr. 1507 „Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet (nördlicher Teil)“ darstellt.

Das ebenfalls als Zwischenergebnis aufgeführte Wasserkraftprojekt in Wynau hat die ENHK mit Gutachten vom 31. Oktober 2003 als schwere Beeinträchtigung für das BLN-Objekt Nr. 1319 „Aareknie Wolfwil - Wynau“ beurteilt.

⇒ Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Eine spätere Festsetzung der Staumauererhöhung und -sanierung Grimsensee und des Wasserkraftprojekts Wynau wird nur dann möglich sein, wenn aufgezeigt wird, wie die Konflikte mit den betroffenen BLN-Objekten bereinigt werden können.

Gemäss Richtplantext plant der Kanton Bern neu das Pumpspeicherwerk Brienersee (Vororientierung). Die ENHK weist darauf hin, dass bei der weiteren Bearbeitung des Projekts die Schutzziele des BLN-Objekts Nr. 1501 zu berücksichtigen sind. Die ENHK steht für die frühzeitige Beurteilung allfälliger Vorprojekte gemäss Artikel 7 NHG zur Verfügung.

3.229 Öffentliche Wasserversorgung sichern (Massnahmenblatt C_19)

Für die Trinkwasserfassungen Oberi Au (Gemeinde Uttigen), Brüel, Oberönz (Gemeinde Herzogenbuchsee) und Amerikaegge (Gemeinde Uetendorf) wird auf die Ausführungen zu den BLN-Objekten Nr. 1312 und 1314 aus der Vorprüfung verwiesen. Die ENHK wünscht, dass vor einer allfälligen Festsetzung der Nachweis erbracht wird, dass die Trinkwasserfassungen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der BLN-Objekte führen werden.

⇒ Hinweis für die Weiterentwicklung des Richtplans: Eine spätere Festsetzung der Trinkwasserfassungen „Oberi Au“, „Brüel“ und „Amerikaegge“ wird nur dann möglich sein, wenn aufgezeigt wird, wie die Konflikte mit den betroffenen BLN-Objekten bereinigt werden können.

3.2210 *Wasserkraft in geeigneten Gewässern nutzen (Massnahmenblatt C_20)*

Die Karte „Nutzungskategorie Wasserkraft“ im Massnahmenblatt C_20 teilt die Gewässer des Kantons Bern in Gewässer ein

- die genutzt werden können (grün),
- mit deren Nutzung unter bestimmten Voraussetzungen zu rechnen ist (gelb) und
- die aufgrund der Schutzansprüche nicht genutzt werden können (rot).

Die Karte berücksichtigt dabei verschiedene Schutzgebiete, was vom Bund besonders gewürdigt wird. Bund und ENHK begrüßen und unterstützen das Vorgehen des Kantons Bern, welches erlaubt, grundlegende Konflikte mit Schutzgebieten von nationaler Bedeutung frühzeitig zu vermeiden.

In einigen als gelb markierten Strecken innerhalb von BLN-Objekten soll eine zukünftige Wassernutzung möglich sein. Das BLN schliesst nicht grundsätzlich jeden Eingriff aus, sofern dieser nicht im Widerspruch zu den Schutzzielen des BLN-Objektes steht. Die ENHK nahm bereits anlässlich der Vorprüfung mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Richtplankarte auch Gewässerabschnitte als nutzbar (gelb) bezeichnet, für welche sie bereits negative Gutachten abgegeben hat, wie z. B. zum Kleinwasserkraftwerk Botchen am Giessbach, Gemeinde Brienz (Gutachten vom 30.01.2009).

Es ist gemäss ENHK wahrscheinlich, dass, gestützt auf die Bestimmungen von Artikel 6 NHG, weitere Abschnitte als nicht für die Wasserkraft nutzbare Gewässer bezeichnet werden müssen. Zudem ist bei der fallweisen Beurteilung die Wirkung auf die Vernetzung flussauf- und abwärts zu berücksichtigen. Die ENHK ist bereit, die Gewässerabschnitte in BLN-Objekten zusammen mit den zuständigen kantonalen Fachstellen vertieft zu prüfen und die Einstufungen zu überarbeiten.

Zielkonflikte wird es voraussichtlich nicht nur in Gewässern innerhalb von geschützten Landschaften geben, sondern auch in anderen, bis anhin ungenutzten Gewässern. Insbesondere bei naturbelassenen und fischreichen Gewässern sind Zielkonflikte absehbar. Die Begutachtung allfälliger konkreter Vorhaben durch die ENHK nach Artikel 7 NHG bleibt deshalb ausdrücklich vorbehalten.

⇒ Auftrag an die nachfolgende Planung: In den als gelb markierten Strecken, die innerhalb von BLN-Objekten liegen, ist bei der allfälligen Planung von Wasserkraftwerken die Vereinbarkeit mit den Schutzzielen der BLN-Objekte aufzuzeigen.

3.2211 Anlagen zur Windenergieproduktion (Massnahmenblatt C_21)

Ziele, Grundsätze und Vorgehen

Grössere Anlagen zur Nutzung der Windenergie sollen in Windpärken an wenigen, gut geeigneten Standorten und mit geringen negativen Auswirkungen zusammengefasst werden. Gemäss Massnahmenblatt C_21 umfasst ein Windpark mindestens drei Windturbinen. Der Kanton Bern macht mit seinen Grundsätzen und Standortanforderungen strenge Vorgaben, indem er internationale, nationale und kantonale Schutzgebiete und Inventarobjekte sowie Waldareal als Ausschlussgebiete bezeichnet.

Die räumliche Abstimmung der Windpärke erfolgt im Rahmen der regionalen Richtplanung (Festlegen der Makrostandorte) auf der Grundlage der kantonalen Standortanforderungen. Die Regionen mit "prioritären" Standorten gemäss Konzept Windenergie Schweiz (2004) werden beauftragt, die regionale Standortplanung einzuleiten und diese bis 2013 abzuschliessen.

Bereits anlässlich der Vorprüfung wurde bezweifelt, ob dieses Vorgehen zusammen mit den gewählten Massnahmen und Grundsätzen ausreicht, um die angestrebte räumliche Konzentration der Anlagen an dafür geeigneten Standorten zu erreichen. Mit der Vorgehensweise, wonach die Regionen bzw. die Regionalkonferenzen die räumliche Abstimmung der Windpärke im Rahmen der regionalen Richtplanung vorzunehmen haben, wird keine räumliche Gesamtsicht geschaffen. Eine solche Gesamtsicht sollte jedoch in den Richtplan Eingang finden. Dabei hat neben der kantonsinternen Abstimmung auch eine überkantonale Koordination zu erfolgen. Aus den im Massnahmenblatt C_21 vorgesehenen Massnahmen und Grundsätzen ist keine Strategie ersichtlich, wie der Kanton die geforderte Konzentration und Koordination der Windenergieanlagen auf seinem Kantonsgebiet erreichen will.

⇒ Auftrag im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung: Der Richtplan hat aufzuzeigen, wie die räumliche Konzentration der Windenergieanlagen, d.h. wie eine räumliche Gesamtsicht der am besten geeigneten Standorte, über das gesamte Kantonsgebiet sowie die überkantonale Koordination sicher gestellt wird.

Nach den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (Art. 63 bzw. 66) besteht ausserhalb überbauter Zonen eine Melde- und Bewilligungspflicht für Luftfahrthindernisse mit einer Höhe von über 25 Metern. Der Bund empfiehlt deshalb, die im Richtplan vorgesehenen Höhenlimiten für die Unterscheidung von grossen und kleinen Windenergieanlagen nicht auf 30 m, sondern auf 25 m festzulegen.

Das VBS bemerkt, dass Windenergieanlagen Störungen bei elektronischen Systemen (Richtfunkstrecken, Radaranalgen usw.) verursachen können. Es wünscht deshalb in die nachgelagerte Planung von Windenergiestandorten stets einbezogen zu werden.

Konkrete Anlagestandorte

Anlässlich der Vorprüfung wurde der Kanton eingeladen zu prüfen, ob die Behandlung aller Standorte im Richtplan nicht zweckmässig wäre, mindestens aber aufzuzeigen, wie im Richtplan die räumliche Konzentration der Windenergieanlagen sicher gestellt wird. Der Kanton Bern ist diesem Auftrag nachgekommen, in dem er das Massnahmenblatt C_21 mit einer Karte ergänzt hat, auf der die möglichen Standorte für Windpärke aufgezeigt werden. Gemäss dieser Karte sollen von elf Standorten sieben als Festsetzung genehmigt werden. Der Kanton Bern erklärt, dass alle Standorte, die in das Massnahmenblatt aufgenommen wurden, auf den zwei bisher vom Kanton genehmigten regionalen Richtplänen basieren. Im Rahmen der Erarbeitung dieser regionalen Richtpläne sei die räumliche Abstimmung für die einzelnen Standorte erfolgt. Aufgrund der nachgereichten, regionalen Richtpläne kann eine Prüfung erfolgen. Der Bund hat zu folgenden Standorten Bemerkungen:

- Nr. 5, Eriswil (Festsetzung):
Der Standort befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einer regelmässig bezogenen Flab-Stellung. Das VBS teilt mit, dass mit der Standortgemeinde bezüglich der verschiedenen Nutzungsinteressen bereits Gespräche geführt wurden. Der Standort Eriswil wird unter der Voraussetzung genehmigt, dass die noch ausstehende räumliche Abstimmung mit der militärischen Nutzung im Rahmen der nachgelagerten Planung gelöst werden kann.
- Nr. 7, Vechigen (Festsetzung):
Der regionale Teilrichtplan „*Windkraftanlagen Bantiger Süd-Ost vom 9.12.10*“ geht am Standort Vechigen von Windenergieanlagen in der Höhe von 80-100 m aus. Gleichzeitig liegt das Gebiet im Korridor einer Abflugroute des Flughafens Bern-Belp. Das Objektblatt zum Flughafen Bern-Belp des Sachplans Infrastruktur Luftfahrt SIL wurde am 4.7.2012 vom Bundesrat genehmigt. Es legt den Perimeter des Gebiets mit Hindernisbegrenzungen als Zwischenergebnis fest und sagt dazu aus, dass der bestehende Sicherheitszonenplan zu überarbeiten und neu aufzulegen ist.
Der aktuelle Entwurf des Sicherheitszonenplans für den Flughafen Bern-Belp sieht im Gebiet der Mänziwilegg eine verbindliche Höhenbeschränkung für Bauten von 45 m vor. Niedrigere Windenergieanlagen könnten demnach erstellt werden, für andere Lösungen besteht jedoch gemäss BAZL kaum ein Spielraum. Das BAZL sieht vor, mit den zuständigen kantonalen Stellen, den betroffenen Gemeinden und der Flughafenbetreiberin den Sicherheitszonenplan und mögliche Lösungen

zu diskutieren. Der Standort Vechigen wird unter der Voraussetzung genehmigt, dass der vorliegende Interessenskonflikt im Rahmen der nachgelagerten Planung gelöst werden kann.

- Nr. 11, Cérniers de Rebévelier – Lajoux (Zwischenergebnis):
Die ENHK verlangt, dass das naheliegende BLN-Objekt Nr. 1009 Gorges du Pichoux durch den Standort Cérniers de Rebévelier nicht beeinträchtigt wird.

⇒ Genehmigungsvorbehalt: Die beiden Standorte für Windenergieanlagen Nr. 5 „Eriswil“ und Nr. 7 „Vechigen“ werden unter der Voraussetzung genehmigt, dass die vorhandenen Nutzungskonflikte im Rahmen der nachgelagerten Planung gelöst werden können.

⇒ Hinweis: Für eine spätere Festsetzung des Standortes Cérniers de Rebévelier hat der Kanton aufzuzeigen, wie allfällige Konflikte mit dem naheliegenden BLN-Objekt Nr. 1009 bereinigt werden können.

Der Kanton Luzern regt an, bei einer allfälligen Konkretisierung der drei grenznahen Standorte Nr. 5 Eriswil, Nr. 6 Schonegg, Nr. 8 Surmetten/Girsgrat mit dem regionalen Entwicklungsträger "Region Luzern West" frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

Der Kanton Neuenburg bedauert in seiner Stellungnahme, dass der überkantonale Windpark "Bugnens / L'Échelette - Joux du Plâne" nicht im Massnahmenblatt C_21 aufgenommen worden ist und regt an, dass dieser gerade im Hinblick auf eine überkantonale Zusammenarbeit im Jurabogen im Richtplan aufgenommen werden soll. Er weist weiter darauf hin, dass sich sowohl der Kanton Bern wie auch der Kanton Neuenburg dafür stark machen, dass die erste Jurakette von Windenergieanlagen frei bleibt und regt an, die Ergebnisse der eingeleiteten interkantonalen Koordination möglichst rasch in den Richtplan einfließen zu lassen.

3.2212 *Touristische Entwicklung räumlich steuern (Massnahmenblatt C_23)*

Das Massnahmenblatt C_23 ist zu begrüßen, da es Vorgaben für die räumliche Steuerung der touristischen Entwicklung macht und damit die bereits bestehende, sehr generelle Zielsetzung zu den Intensiverholungsgebieten (siehe C31) ergänzt.

Gemäss Richtplan sollen die Fragen der touristischen Entwicklung in regionalen „Gesamtkonzepten“ behandelt werden. Eine Delegation der Behandlung des Themas vom kantonalen Richtplan auf die regionale Ebene ist grundsätzlich möglich unter der Voraussetzung, dass der Kanton die nötigen Planungsvorgaben formuliert. Der Kanton

Bern führt diesbezüglich aus, dass die grundsätzlichen Vorgaben für die touristischen Entwicklungskonzepte in einer Arbeitshilfe zuhanden der Regionalkonferenzen und Regionen konkretisiert worden sind und dass die relevanten Inhalte der touristischen Entwicklungskonzepte in die regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK integriert werden müssen. Die Inhalte der RGSK werden vom Kanton genehmigt. Die Steuerung durch den Kanton sollte dadurch genügend gesichert sein. Der Bund erwartet jedoch, dass die wichtigsten raumrelevanten Ergebnisse aus den touristischen Entwicklungskonzepten auch in den kantonalen Richtplan integriert werden (z.B. touristische Zentren und Schwerpunktgebiete, geplante Resorts und Skigebiets-erweiterungen bzw. -verbindungen, usw.).

Der Bund macht den Kanton darauf aufmerksam, dass für die touristischen Intensiverholungsgebiete und touristischen Transportanlagen (TTA) konkrete Aussagen und Festlegungen im Richtplan fehlen. Touristische Intensiverholungsgebiete und TTA erfordern eine räumliche Abstimmung auf Stufe des kantonalen Richtplans. Voraussetzung für die Erteilung der Plangenehmigung für Seilbahnen durch den Bund ist der vom Kanton beschlossene und vom Bund genehmigte Richtplan (siehe Artikel 11 der Seilbahnverordnung (SebV, SR 743.011)). Das Massnahmenblatt C_23 würde in seiner heutigen Fassung noch nicht ausreichen, um grössere Seilbahnprojekte zu genehmigen. Der kantonale Richtplan hätte dazu mindestens zu den touristische Zentren und Schwerpunktgebieten von kantonomer Bedeutung sowie zu den Intensiverholungsgebieten (mit Vorteil Perimeter und geplante Anlagen auch in der Richtplankarte) Vorgaben zu machen.

⇒ Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Kanton hat im Massnahmenblatt C_23 nach Vorliegen der regionalen touristischen Entwicklungskonzepte die wichtigsten raumrelevanten Ergebnisse in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

⇒ Hinweis: Damit allfällige touristische Transportanlagen im Plangenehmigungsverfahren durch den Bund bewilligt werden können, sind im Richtplan räumliche Festlegungen und die konkrete räumliche Abstimmung der betreffenden Vorhaben vorzunehmen.

Der Kanton Obwalden weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für die noch notwendigen Anpassungen aufgrund des geplanten Zusammenschlusses von drei Ski-gebieten zum Schneeparadies Meiringen-Hasliberg - Melchsee-Frutt - Engelberg-Titlis ein separater und eigenständiger Verfahrensschritt durchgeführt wird.

3.2213 *Zweitwohnungsbau steuern (Massnahmenblatt D_06) und Kapitel D Strategien, Zielsetzung D15*

Durch die Annahme der Volksinitiative "Schluss mit dem uferlosen Bau von Zweitwohnungen!" am 11. März 2012 wird der Anteil an Zweitwohnungen am Gesamtbestand der Wohneinheiten und an der für Wohnzwecke genutzten Bruttogeschossfläche (BGF) auf 20 Prozent pro Gemeinde beschränkt (Art. 75b Abs. 1 BV). Die Arbeiten zur Umsetzung der Volksinitiative sind im Gang. Da der Kanton in der Zielesetzung D15 und im Massnahmenblatt D_06 höhere Zweitwohnungsanteile vorgesehen hat, können diese vom Bund aufgrund der neuen Ausgangslage nicht in der vorliegenden Fassung genehmigt werden. Damit der Kanton auch weiterhin über eine genehmigungsfähige Planungsgrundlage verfügt, haben sich Bund und Kanton darauf geeinigt, im Rahmen der Genehmigung Änderungen an der Zielsetzung D15 und am Massnahmenblatt D_06 vorzunehmen.

Die Zielsetzung D15 wird mit den im Kasten aufgezeigten Änderungen genehmigt.

⇒ Änderungen im Rahmen der Genehmigung:

Unter dem Titel Zielsetzungen wird vor der Strategie D15 (d.h. vor dem grau unterlegten Abschnitt) folgender Text ergänzt: Für die ausgewogene Entwicklung von Erst- und Zweitwohnungen sind Artikel 75b und 197 Ziffer 9 BV, die Bestimmungen der Verordnung vom 22. August 2012 über Zweitwohnungen sowie die späteren Gesetzesbestimmungen zur Umsetzung von Art. 75b BV massgebend.

Die Strategie D15 (grau unterlegt) wird wie folgt geändert: Der Kanton strebt eine ausgewogene Entwicklung von Erst- und Zweitwohnungen an. Er unterstützt die Realisierung von bewirtschafteten Betten gestützt auf regionale touristische Entwicklungskonzepte und begrenzt die ~~Zunahme von Zahl der~~ nicht bewirtschafteten Zweitwohnungsbetten („kalte Betten“). ~~Unbewirtschaftete Zweitwohnungen dürfen pro Gemeinde höchstens 40% des gesamten Wohnungsbaus ausmachen. Die Regionalkonferenzen können in ihrer Richtplanung (RGSK) gestützt auf ein touristisches Entwicklungskonzept Gemeinden resp. Gemeindegebiete bezeichnen, in denen dieser Anteil auf höchstens 60% erhöht werden kann.~~

Mit dem Massnahmenblatt D_06 beabsichtigt der Kanton, dem gesetzlichen Auftrag gemäss Artikel 8 Absatz 2 und 3 RPG¹ nachzukommen. Gemäss Artikel 8 Absatz 2

¹ Art. 8 Abs. 2 und 3 RPG: 2 Sie (die Richtpläne) bezeichnen die Gebiete, in denen besondere Massnahmen ergriffen werden müssen, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Erst- und Zweitwohnungen sicherzustellen. 3 Die zu ergreifenden Massnahmen bezwecken insbesondere: a. eine Beschränkung der Zahl neuer Zweitwohnungen; b. die Förderung von Hotellerie und preisgünstigen Erstwohnungen; c. eine bessere Auslastung der Zweitwohnungen.

RPG haben die Richtpläne mindestens die Gebiete zu bezeichnen, in denen besondere Massnahmen ergriffen werden müssen, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Erst- und Zweitwohnungen sicherzustellen. Das ausgewogene Verhältnis zwischen Erst- und Zweitwohnungen wird nun durch Artikel 75b BV bestimmt. Die weiteren gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Bezeichnung des Gebiets und den zu ergreifenden Massnahmen zur Förderung der Hotellerie und von preisgünstigen Erstwohnungen sowie zur besseren Auslastung der Zweitwohnung haben nach wie vor Gültigkeit. Es ist deshalb sinnvoll, dass der Kanton ausgewählte Gemeinden bezeichnet, die aus kantonaler Sicht zusätzliche planerische Massnahmen zu ergreifen haben.

Nachfolgend werden die im Massnahmenblatt D_06 aufgrund von Artikel 75b BV vorgenommenen Änderungen kurz erläutert:

- Da es sich nun aufgrund der neuen Ausgangslage im Massnahmenblatt D_06 nicht mehr in erster Linie um die Steuerung des Zweitwohnungsbaus handeln kann, sondern vielmehr der Umgang mit der Zweitwohnungsthematik im umfassenden Sinn angesprochen ist, wird der Begriff „Zweitwohnungsbau“ in den Titeln von Vorder- und Rückseite und auf der Rückseite unter Punkt 1 stets mit dem Begriff „Zweitwohnungen“ ersetzt.
- Die Zielsetzung D15 wird vom Kanton im Massnahmenblatt wiederholt und folglich auch hier vereinfacht angepasst.
- Unter den zu treffenden Massnahmen wird neu aufgezeigt, welche Gemeinden gemäss den Bestimmungen zu Artikel 75b BV Massnahmen bezüglich der Entwicklung von Erst- und Zweitwohnungen treffen werden müssen. Um klar kenntlich zu machen, dass es sich bei den vom Kanton auf der Rückseite des Objektblatts separat erwähnten Gebieten um Gemeinden handelt, die aus kantonaler Sicht zusätzliche planerische Massnahmen zu treffen haben, erfolgt eine entsprechende Präzisierung in Absatz 2 sowie auf der Rückseite im Titel von Punkt 1 und 2.
- Unter Vorgehen, Punkt 3 werden die Massnahmen angesprochen, die die bezeichneten Gemeinden zu treffen haben. Um zu verdeutlichen, dass es dabei um die Erfüllung des Auftrags von Artikel 8 Absatz 3 RPG geht, wird der Text gemäss dem Wortlaut des Gesetzes angepasst und ergänzt.
- Unter Grundlagen wird neu die Arbeitshilfe „Umgang mit Zweitwohnungen“ aufgeführt, die der Kanton im Juli 2011 publiziert hat. Sie zeigt detailliert die möglichen Massnahmen auf, die die Gemeinden treffen können, und ist damit eine wesentliche Grundlage für die Umsetzung des im Richtplan erteilten Auftrags.
- Auf der Rückseite unter Punkt 1 wird darauf hingewiesen, dass auch nicht aufgeführte Gemeinden Massnahmen im Bereich Zweitwohnungsbau und touristische Beherbergung prüfen und ergreifen können. Analog zu den Änderungen

von Punkt 3 unter Vorgehen (Vorderseite) wird die Formulierung an den Auftrag aus Artikel 8 Absatz 3 RPG angepasst.

- Unter Punkt 3, Abschnitt 3 ordnet der Kanton an, dass die Regionen Zielgrößen für die maximale Zweitwohnungsentwicklung festzulegen haben und die diesbezügliche kantonale Zielsetzung berücksichtigen müssen. Diese Vorgaben sind überholt und werden angepasst. Die vorgenommene Korrektur zielt auf den aus Bundessicht noch zu erfüllenden Auftrag gemäss Artikel 8 Absatz 3 RPG ab.
- Eine letzte Korrektur erfolgt in Punkt 4, Abschnitt 2. Die Aussage „... primär innerhalb und angrenzend an die Bauzonen der...“ könnte so interpretiert werden, dass Resorts auch ausserhalb von Bauzonen zulässig sind. Dieser Satzteil wird deshalb gestrichen.

⇒ Änderungen im Rahmen der Genehmigung:

Titel: ~~Zweitwohnungsbau~~ Zweitwohnungen steuern

Zielsetzung

Der Kanton strebt im Sinne von Artikel 75b und 197 Ziffer 9 BV eine ausgewogene Entwicklung von Erst- und Zweitwohnungen an. Er unterstützt die Realisierung von bewirtschafteten Betten gestützt auf regionale touristische Entwicklungskonzepte und begrenzt die ~~Zunahme von~~ Zahl der nicht bewirtschafteten Zweitwohnungsbetten („kalte Betten“). ~~Unbewirtschaftete Zweitwohnungen dürfen pro Gemeinde höchstens 40 % des gesamten jährlichen Wohnungsbaus ausmachen. Die Regionalkonferenzen / Regionen können in ihrer Richtplanung (RGSK) gestützt auf ein touristisches Entwicklungskonzept Gemeinden resp. Gemeindegebiete bezeichnen, in denen dieser Anteil auf maximal 60 % erhöht werden kann.~~

Massnahme

Die dem Geltungsbereich der Verordnung über Zweitwohnungen unterstellten Gemeinden können Zweitwohnungen nur im Rahmen dieser Verordnung bewilligen.

In den auf der Rückseite bezeichneten Gebieten/Gemeinden sind aus kantonaler Sicht zusätzliche planerische Massnahmen für eine ausgewogene Entwicklung von Erst- und Zweitwohnungen zu treffen. ...

...

Vorgehen

...

3. Die bezeichneten Gemeinden (siehe Rückseite, Ziffer 1) treffen die notwendigen Massnahmen im Rahmen ihrer Ortsplanung, um die **Zahl neuer** Zweitwohnungen zu beschränken, **die Auslastung zu verbessern** und die **„warmen Betten“ zu steuern** sowie **preisgünstige Erstwohnungen und die Hotellerie zu fördern** (bis 2014).

Grundlagen

- **Amt für Gemeinden und Raumordnung, Juli 2011: Umgang mit Zweitwohnungen. Arbeitshilfe für die Ortsplanung.**

- ...

(Rückseite)

Titel: ~~Zweitwohnungsbau~~ **Zweitwohnungen** steuern

1. Gebiete/Gemeinden, in denen aus kantonaler Sicht **ein erhöhter planerischer Handlungsbedarf** bezüglich ~~Zweitwohnungsbau~~ **Zweitwohnungen** besteht (Tabelle)

Auch die hier nicht aufgeführten Gemeinden können bei Bedarf Massnahmen im Bereich ~~Zweitwohnungsbau~~ **Zweitwohnungsbestand sowie Förderung von Erstwohnungen und der Hotellerie** und ~~touristische Beherbergung~~ prüfen und ergreifen.

2. Gebiete/Gemeinden, in denen die Entwicklung ~~des Zweitwohnungsbaus~~ **der Zweitwohnungen** beobachtet werden muss ...

3. Grundsätze für die Berücksichtigung der Zweitwohnungen in der regionalen und kommunalen Planung

- ...

- ...

- Die Regionen legen die ~~Zielgrössen für die maximale Zweitwohnungsentwicklung~~ **Ziele und Massnahmen gemäss Artikel 8 Absatz 3 RPG** differenziert nach Räumen und Gemeinden fest. ...

4. Grundsätze für Resorts (grosse Tourismusresidenzen)

- ...

- Resorts sind ~~primär innerhalb und angrenzend an die Bauzonen der~~ **in** touristischen Zentren (gemäss regionaler Richtplanung bzw. RGSK) vorzusehen.

- ...

Beurteilung des Objektblatts D_06 gemäss Artikel 8 Absatz 2 und 3 RPG

Mit den im Rahmen der Genehmigung vorgenommenen Änderungen und unter Berücksichtigung der Arbeitshilfe „Umgang mit Zweitwohnungen“ erfüllen die Aussagen des Richtplans die Anforderungen von Artikel 8 Absatz 2 und 3 RPG. Die Arbeitshilfe „Umgang mit Zweitwohnungen“ für die Ortsplanung, die der Kanton im Juli 2011 publiziert hat und die gemäss Aussagen des Kantons zur Zeit überarbeitet wird, zeigt detailliert die möglichen Massnahmen in den Bereichen Bewirtschaftung sowie Förderung des Erstwohnungsanteils und der Hotellerie auf, die die Gemeinden treffen können. Zusammen mit den touristischen Entwicklungskonzepten der Regionen, deren Erarbeitung im Richtplan ebenfalls als Auftrag formuliert ist, wird die Arbeitshilfe dem Kanton als Grundlage für die Genehmigung der angepassten Nutzungspläne dienen. Der Kanton wird gemäss den Übergangsbestimmungen zu Artikel 8 RPG bis Mitte 2014 nachzuweisen haben, dass die Umsetzung in den betroffenen Gemeinden gemäss seinen Vorgaben im Richtplan und in der Arbeitshilfe erfolgt ist..

3.2214 Technische Risiken in der Ortsplanung berücksichtigen (Störfallvorsorge; Massnahmenblatt D_04) und Erdgashochdrucknetz: Störfallvorsorge sicherstellen (Massnahmenblatt D_05)

In den Richtplananpassungen 10 ist der Bezug zur Störfallvorsorge in den neuen Massnahmenblättern „Technische Risiken in der Ortsplanung berücksichtigen (Störfallvorsorge)“ und „Erdgashochdrucknetz: Störfallvorsorge sicherstellen“ hergestellt. Damit wird die Koordination zwischen der zukünftigen Entwicklung des Kantons und den raumrelevanten Aspekten der Störfallvorsorge erstmals konkret im Richtplan aufgeführt. Dies wird vom Bund ausdrücklich begrüsst. Sowohl die Planungshilfe „Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge entlang von risikorelevanten Bahnanlagen“ des Bundes als auch die Anweisungen wie die Koordination anzugehen ist, finden sich in geeigneter Form in den beiden Massnahmenblättern.

3.2215 Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende schaffen (Massnahmenblatt D_08)

Der Bund begrüsst die Aufnahme eines Massnahmenblattes zu den Stand-, Durchgangs- und Transitplätzen für Fahrende. Dies entspricht dem bundesgerichtlichen Auftrag aus dem BGE 123 II 321 und dem Bunderatsbeschluss vom 18. Oktober 2006 über die Situation der Fahrenden in der Schweiz. Demzufolge sind die Kantone aufgefordert darzulegen, wie die Frage der Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende gelöst wird. Eine Verankerung im Richtplan ist aus Sicht des Bundes sehr geeignet dazu.

3.2216 *Aufbau und Betrieb von Pärken von nationaler Bedeutung nach NHG
(Massnahmenblatt E_06)*

Eine Voraussetzung für die Erteilung des Labels „Regionaler Naturpark von nationaler Bedeutung“ nach NHG ist unter anderem die räumliche Sicherung und Abstimmung des Parks im kantonalen Richtplan. Dies ist für die drei Parkprojekte „Chasseral“, „Diemtigtal“ und „Gantrisch“ mit der vorliegenden Anpassung erfolgt. Der regionale Naturpark Thunersee-Hohgant wird aufgrund des negativen Abstimmungsergebnisses in zentralen Gemeinden nicht realisiert. Für den kantonsübergreifenden Naturpark Doubs wurde von der Trägerschaft inzwischen ein Antrag zur Erteilung des Labels gestellt.

3.2217 *Landschaften erhalten und aufwerten (Massnahmenblatt E_08), Bundesinventare nach Artikel 5 NHG (Massnahmenblatt E_09) und Umsetzung der Bundesinventare nach Artikel 18a NHG (Massnahmenblatt E_10)*

Die neuen Massnahmenblätter zum Thema Landschaft werden vom Bund ausdrücklich begrüsst. Insbesondere die Berücksichtigung der Inventare nach Artikel 5 und Artikel 18a NHG gemäss ihrer unterschiedlichen Ausrichtung auf Stufe Richtplanung ist von besonderer Bedeutung und wird als sinnvoll erachtet. Das BAFU macht darauf aufmerksam, dass im Massnahmenblatt E_10 auch die Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler und internationaler Bedeutung als Grundlage zu berücksichtigen ist.

4 Form der Richtplananpassung

Die überarbeiteten wie auch die neu erstellten Richtplaninhalte fügen sich gut in den bereits bestehenden Richtplan ein. Sie sind klar und übersichtlich strukturiert.

5 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 3. Dezember 2012 werden die Anpassungen 10 des Richtplans des Kantons Bern unter Vorbehalt von Ziffer 2-4 und mit den Änderungen gemäss Ziffer 5-7 genehmigt.
2. Die Zielsetzung C66 wird vom Bund zur Kenntnis genommen. Sie entfaltet für Rohrleitungsanlagen und Hochspannungsleitungen in Bundeskompetenz keine verbindliche Wirkung.
3. Das Massnahmenblatt B_11 „*Verkehrsmanagement*“ entfaltet für den Bund bezüglich des Verkehrsmanagements auf den Nationalstrassen sowie bei den Zu- und Wegfahrten der Nationalstrassen keine verbindliche Wirkung.
4. Massnahmenblatt C_21: Die beiden Standorte für Windenergieanlagen Nr. 5 „Eriswil“ und Nr. 7 „Vechigen“ werden unter der Voraussetzung genehmigt, dass die noch vorhandenen Nutzungskonflikte mit dem Militär und der Luftfahrt gelöst werden können.
5. Die Zielsetzung D15 wird mit folgenden Ergänzungen (rot) und Streichungen genehmigt: *(vor dem grau unterlegten Text)* **Für die ausgewogene Entwicklung von Erst- und Zweitwohnungen sind Artikel 75b und 197 Ziffer 9 BV, die Bestimmungen der Verordnung vom 22. August 2012 über Zweitwohnungen sowie die späteren Gesetzesbestimmungen zur Umsetzung von Art. 75b BV massgebend.** *(im grau unterlegten Text)* Der Kanton strebt eine ausgewogene Entwicklung von Erst- und Zweitwohnungen an. Er unterstützt die Realisierung von bewirtschafteten Betten gestützt auf regionale touristische Entwicklungskonzepte und begrenzt die ~~Zunahme von~~ **Zahl der** nicht bewirtschafteten Zweitwohnungsbetten („kalte Betten“). ~~Unbewirtschaftete Zweitwohnungen dürfen pro Gemeinde höchstens 40% des gesamten Wohnungsbaus ausmachen. Die Regionalkonferenzen können in ihrer Richtplanung (RGSK) gestützt auf ein touristisches Entwicklungskonzept Gemeinden resp. Gemeindegebiete bezeichnen, in denen dieser Anteil auf höchstens 60% erhöht werden kann.~~

6. Das Objektblatt D_06 „Zweitwohnungsbau steuern“ wird mit folgenden Ergänzungen (rot) und Streichungen genehmigt:

Titel: ~~Zweitwohnungsbau~~ **Zweitwohnungen** steuern

Zielsetzung

Der Kanton strebt **im Sinne von Artikel 75b und 197 Ziffer 9 BV** eine ausgewogene Entwicklung von Erst- und Zweitwohnungen an. Er unterstützt die Realisierung von bewirtschafteten Betten gestützt auf regionale touristische Entwicklungskonzepte und begrenzt die ~~Zunahme von~~ **Zahl der** nicht bewirtschafteten Zweitwohnungsbetten („kalte Betten“). ~~Unbewirtschaftete Zweitwohnungen dürfen pro Gemeinde höchstens 40 % des gesamten jährlichen Wohnungsbaus ausmachen. Die Regionalkonferenzen / Regionen können in ihrer Richtplanung (RGSK) gestützt auf ein touristisches Entwicklungskonzept Gemeinden resp. Gemeindegebiete bezeichnen, in denen dieser Anteil auf maximal 60 % erhöht werden kann.~~

Massnahme

Die dem Geltungsbereich der Verordnung über Zweitwohnungen unterstellten Gemeinden können Zweitwohnungen nur im Rahmen dieser Verordnung bewilligen.

In den auf der Rückseite bezeichneten Gebieten/Gemeinden sind **aus kantonaler Sicht zusätzliche planerische** Massnahmen für eine ausgewogene Entwicklung von Erst- und Zweitwohnungen zu treffen. ...

...

Vorgehen

...

3. Die bezeichneten Gemeinden (siehe Rückseite, Ziffer 1) treffen die notwendigen Massnahmen im Rahmen ihrer Ortsplanung, um die **Zahl neuer** Zweitwohnungen zu beschränken, **die Auslastung zu verbessern** und die **„warmen Betten“ zu steuern** sowie **preisgünstige Erstwohnungen und die Hotellerie zu fördern** (bis 2014).

Grundlagen

- **Amt für Gemeinden und Raumordnung, Juli 2011: Umgang mit Zweitwohnungen. Arbeitshilfe für die Ortsplanung.**

- ...

(Rückseite)

Titel: ~~Zweitwohnungsbau~~ **Zweitwohnungen** steuern

1. Gebiete/Gemeinden, in denen aus kantonaler Sicht **ein erhöhter planerischer Handlungsbedarf** bezüglich ~~Zweitwohnungsbau~~ **Zweitwohnungen** besteht (Tabelle)

Auch die hier nicht aufgeführten Gemeinden können bei Bedarf Massnahmen im Bereich ~~Zweitwohnungsbau~~ **Zweitwohnungsbestand sowie Förderung von Erstwohnungen und Hotellerie** und ~~touristische Beherbergung~~ prüfen und ergreifen.

2. Gebiete/Gemeinden, in denen die Entwicklung ~~des Zweitwohnungsbaus~~ **der Zweitwohnungen** beobachtet werden muss ...

3. Grundsätze für die Berücksichtigung der Zweitwohnungen in der regionalen und kommunalen Planung

...

- Die Regionen legen die ~~Zielgrössen für die maximale Zweitwohnungsentwicklung~~ **Ziele und Massnahmen gemäss Artikel 8 Absatz 3 RPG** differenziert nach Räumen und Gemeinden fest. ...

4. Grundsätze für Resorts (grosse Tourismusresidenzen)

...

- Resorts sind ~~primär innerhalb und angrenzend an die Bauzonen der~~ **in** touristischen Zentren (gemäss regionaler Richtplanung bzw. RGSK) vorzusehen.

7. Massnahmenblatt C_14 „*Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf*“. Die Abbaustandorte Schnidershus und Schächli werden vorerst als Zwischenergebnis (anstatt Festsetzung) genehmigt.

8. Massnahmenblatt A_06 „*Fruchtfolgeflächen schonen*“. Dem Antrag des Kantons, das Kontingent des Kantons Bern im Sachplan Fruchtfolgeflächen zu reduzieren, wird nicht stattgegeben.

9. Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung im

a) Massnahmenblatt A_06 „*Fruchtfolgeflächen schonen*“ die Prüfung einer Kompensation mit qualitativ gleichwertigen Böden als Grundsatz vorzusehen.

b) Massnahmenblatt B_05 „*Strassennetzplan*“ grosse Kantonsstrassenbauvorhaben aufzunehmen.

- c) Massnahmenblatt C_21 *„Anlagen zur Windenergieproduktion fördern“* aufzuzeigen, wie die räumliche Konzentration der Windenergieanlagen auf dem Kantonsgebiet sowie die überkantonale Koordination sicher gestellt werden.
 - d) Massnahmenblatt C_23 *„Touristische Entwicklung räumlich steuern“* nach Vorliegen der regionalen touristischen Entwicklungskonzepte die wichtigsten raumrelevanten Ergebnisse in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.
10. Der Kanton wird eingeladen, im Rahmen der nachgelagerten Planung folgende Punkte sicherzustellen:
- a) Massnahmenblatt C_14 *„Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf“*: Bei den beiden Abbaustandorten *Lammi/Schattenhalb* und *Heumatt Süd/Trub* müssen die Abbauprojekte so ausgestaltet werden, dass die Schutzziele der betroffenen BLN-Objekte nicht schwerwiegend beeinträchtigt werden.
 - b) Massnahmenblatt C_15 *„Abfallanlagen von kantonaler Bedeutung (Sachplan Abfall)“*: Bei den Standorten für Inertstoffdeponien *Lammi*, *Steinigand* und *Lämpenmatt/Tannenbad* sind im Rahmen des Bewilligungsverfahrens die Konflikte mit dem Gewässerschutz abzuklären und zu bereinigen. Der Kanton hat sicherzustellen, dass am Standort *Lammi* die Schutzziele des BLN-Objekts 1512 *Aareschlucht Innertkirchen-Meiringen* nicht schwerwiegend beeinträchtigt werden.
 - c) Massnahmenblatt C_20 *„Wasserkraft in geeigneten Gewässern nutzen“*: In den als gelb markierten Strecken, die innerhalb von BLN-Objekten liegen, ist bei der Planung von Wasserkraftwerken die Vereinbarkeit mit den Schutzzielen der BLN-Objekte aufzuzeigen.

Bundesamt für Raumentwicklung



Dr. Maria Lezzi
Direktorin

Anhang: Liste der Richtplananpassungen'10

1. Folgende Strategien wurden angepasst:

- Strategiekapitel B: Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen
- Strategiekapitel C6: Energie, Telekommunikation und Post
- Diverse Textstellen in den Leitsätzen, der Beschreibung der Entwicklungsbilder und den Strategien bezüglich der Hauptstadtregion Schweiz
- E15 Pärke und Unesco Welterbe

2. Folgende Strategien wurden neu aufgenommen:

- C33 Touristische Entwicklungskonzepte
- C34 und F14 Pärke und Unesco Welterbe
- D15 Zweitwohnungen
- C68 Kantonale Vereinbarung mit den Mobilfunkbetreibern
- C69 Prioritäten bei der Wärmeversorgung

3. Folgende Massnahmen wurden angepasst:

- A_06 Fruchtfolgeflächen schonen
- B_02 Massnahmen Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung
- B_05 Strassennetzplan
- C_02 Räumliche Schwerpunkte der vierten Zentrenstufe bezeichnen
- C_11 Holz nutzen und Wald verjüngen
- C_14 Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf
- C_15 Abfallanlagen von kantonaler Bedeutung
- C_18 Energieerzeugungsanlagen von kantonaler Bedeutung
- C_19 Öffentliche Wasserversorgung sichern
- E_02 Besondere Verantwortung im Lebensraum- und Artenschutz wahrnehmen
- E_04 Biodiversität im Wald
- E_05 Gewässer erhalten und aufwerten
- E_06 Aufbau und Betrieb von Parks von nationaler Bedeutung nach NHG

4. Folgende Massnahmen wurden neu aufgenommen:

- B_11 Verkehrsmanagement
- C_20 Wasserkraft in geeigneten Gewässern nutzen
- C_21 Anlagen zur Windenergieproduktion fördern
- C_22 Schlüsselstellen Holzlogistik

- C_23 Touristische Entwicklung räumlich steuern
- D_04 Technische Risiken in der Ortsplanung berücksichtigen (Störfallvorsorge)
- D_05 Erdgashochdrucknetz: Störfallvorsorge sicherstellen
- D_06 Zweitwohnungsbau steuern
- D_07 Nachnutzung von Kantonsgrundstücken in der ZöZ sicherstellen
- D_08 Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende schaffen
- E_07 Unesco-Weltwerbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn (SAJA)
- E_08 Landschaften erhalten und aufwerten
- E_09 Bundesinventare nach Art. 5 NHG berücksichtigen
- E_10 Umsetzung der Bundesinventare nach Art. 18a NHG
- E_11 Gemischtwirtschaftlich genutzte Gebiete gezielt weiterentwickeln

5. Folgende Massnahmen werden fortgeschrieben:

- B_03 Im internationalen und nationalen Schienenverkehr Prioritäten aus bernischer Sicht festlegen
- B_06 Das Nationalstrassennetz fertigstellen
- B_07 Neue Nationalstrassen und nationale Hauptstrassen (Kantonsstrassen Kategorie A) bezeichnen
- B_08 Lärmschutz Strassenverkehr vollziehen

6. Folgende Massnahme wird gestrichen:

- R_03 Hochwasserschutz Chisebach und Zuflüsse realisieren